Richtlinien der Stadt Lörrach über die Gewährung freiwilliger Zuschüsse

Präambel

Die Stadt Lörrach gewährt in Anerkennung des sozialen Engagements in ihrem Stadtgebiet Zuschüsse für soziale Einrichtungen und Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Die sozialen Einrichtungen und Vereine nehmen eigenverantwortlich soziale Tätigkeiten in der Stadt Lörrach wahr. Ihr Wirkungs- und Einzugsbereich geht meist über die Gemarkungsgrenzen Lörrachs hinaus und umfasst den gesamten Landkreis.

Bei Übereinstimmung der sozialen Zielsetzungen der Stadt Lörrach mit den Aufgaben und Tätigkeiten der Antragsteller besteht die Möglichkeit zur Projekt- bzw. institutionellen Förderung. Die Förderung erfolgt entsprechend der in dieser Richtlinie festgelegten Prioritäten und Förderschwerpunkten.

Die finanzielle Unterstützung erfolgt nur auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht somit nicht.

1. Rechtsgrundlagen

Die Vergabe von freiwilligen Zuschüssen erfolgt nach den Regelungen dieser Richtlinie in Verbindung mit folgenden rechtlichen Grundlagen:

§ 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006, §§1, 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005, Artikel 71 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2008, §§ 7 ff Gemeindehaushaltsverordnung.

2. Förderschwerpunkte

2.1 Obdachlose Menschen

Die Stadt selbst unterhält keine eigene Obdachlosenunterkunft. Sie kooperiert eng mit der Städtischen Wohnbaugesellschaft, aus deren Wohnungsbestand sie regelmäßig Wohnungen für die Unterbringung von obdachlos gewordenen Einzelpersonen und Familien beschlagnahmt. Des weiteren arbeitet sie eng zusammen mit dem AGJ Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.
(Erich-Reisch-Haus), dem Verein Pro Digno und dem Verein Kreuzweg e.V. Diese Einrichtungen bieten Menschen ohne Obdach Wohnraum an und werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

2.2 Kinder und Jugendliche

Schülerhorte
Der Zuschuss für den ungedeckten Aufwand (Betrag zwischen Einnahmen und Ausgaben bei den Betriebskosten) beträgt 80 %.

Kindertageseinrichtungen
Im Rahmen der Haushaltsmittel werden Investitionszuschüsse zu vertraglich definierten Investitionen gewährt. Zur Finanzierung der Investitionsausgaben leistet die Stadt Lörrach an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen, die in die Bedarfsplanung der Stadt Lörrach aufgenommen sind, einen Zuschuss am durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwand. Der prozentuale Anteil an den Investitionsausgaben, den die Stadt Lörrach übernimmt, wird per Vertrag festgelegt.

Sonstige Kinder- und Jugendarbeit
Gefördert werden solche Einrichtungen und Maßnahmen, deren Angebot sich an Kinder und Jugendliche richtet. Im Mittelpunkt stehen hierbei Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (Freizeitangebote, Präventionsangebote, Beschäftigungsinitiativen, Ferienprogramme und kulturelle Angebote)

2.3 Senioren und Familien

Gefördert werden Einrichtungen, die sich um die Belange alter Menschen, kranker Menschen und Familien kümmern. Dabei geht es um Angebote zur Unterstützung im häuslichen Umfeld (ambulante Hilfen) sowie Beratungseinrichtungen für die verschiedensten Problemlagen.

Ambulante Hilfen
Entsprechend dem Beschluss des Landkreises vom 1. Juli 1992 fördert die Stadt Lörrach ab dem 1. Januar 1993 die nach den Richtlinien des Sozialministeriums förderfähigen ambulanten Hilfen, die in ihrem Bereich liegen und / oder für diesen Bereich Leistungen erbringen, mit 50 % des Landeszuschusses (Regelung mit Einwohnerzahl prüfen).

2.4 Menschen mit Behinderungen

Einrichtungen, die sich der beruflichen Förderung von Menschen mit Behinderungen widmen oder Angebote zu betreutem Wohnen machen sowie Freizeitaktivitäten oder Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen anbieten, können eine Förderung erhalten.

2.5 Menschen mit Suchtproblematik

Gefördert werden Einrichtungen, die Angebote zur Beratung, Begleitung, Therapie, zum Wohnen und zur Alltagsbewältigung / Streetwork machen.

2.6 Menschen mit Gewalterfahrung/Beratungsbedarf

Gefördert werden Einrichtungen, die Frauen mit Gewalterfahrung Schutz und Unterkunft gewähren und die in Not geratene Frauen und Mädchen beraten.

2.7 Angebote im Gesundheitswesen

Gefördert werden solche Einrichtungen, die Erste Hilfe, Blutspendedienste, Zivil- und Katastrophenschutz, Gesundheitsvorsorge und Sanitätsdienst anbieten.

2.8 Angebote im Bereich Sport

Gefördert werden Sportvereine, die über ihren Fachverband dem Deutschen Sportbund und der Interessengemeinschaft Lörracher Turn- und Sportvereine (IGTS) angeschlossen sind und Amateursport betreiben.

Zuschuss für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Sportstätten
Gefördert werden Maßnahmen, die der aktiven Sportausübung bzw. dem Breitensport dienen. Nicht gefördert werden der Bau von Vereinsheimen und deren Einrichtung, Wohnungen, Geschäftszimmer und Sportanlagen, soweit sie gewerblich genutzt werden. Die Richtlinien des Landes zur Sportstättenförderung gelten sinngemäß.

Laufende Unterhaltung und Pflege bestimmter vereinseigener Sportstätten
Für die Pflege der Rasenplätze steht jährlich ein Gesamtbetrag zur Verfügung, der je zur Hälfte nach der Größe des Platzes und nach dem Unterhaltungsaufwand des Vorjahres verteilt wird. Hierfür ist **nicht** jedes Jahr ein gesonderter Antrag zu stellen.

Aktive Jugendarbeit
Der Zuschuss wird jeweils im Haushaltsplan festgesetzt und über die IGTS an die Vereine je jugendliches aktives Mitglied bis zu 18. Lebensjahr ausgezahlt. Berechungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung vom 1.1. jeden Jahres an den Deutschen Sportbund. Der Zuschuss ist von der IGTS für das jeweils laufende Jahr anzufordern.

Überörtliche Veranstaltungen
Die Stadt Lörrach gewährt einen Zuschuss, der je nach Bedeutung der Veranstaltung im Einzelfall festgesetzt wird. Sie kann eine Veranstaltung auch fördern durch Stiftung eines Ehrenpreises, durch Übernahme von Bürgschaften oder Ausfallgarantien, Schirmherrschaften, die Ausrichtung von Empfängen u.ä. .
Als überörtliche Veranstaltungen gelten:

- Länderspiele
- Deutsche Meisterschaften
- Regional- und Landesmeisterschaften
- Große internationale Turniere
- Große nationale Turniere der Spitzenklasse mit Nationalmannschaften
- Nationale oder internationale Begegnungen oder Turniere von Vereinsmannschaften der Spitzenklasse oder von Vereinsmannschaften

2.9 Vereinsjubiläen

Bei Jubiläen erhalten Vereine alle 25 Jahre eine Jubiläumsgabe in bar. Die Höhe wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt. Ehrenpreise und Geschenke werden im Einzelfall von den betreffenden Fachbereichen aus ihrem Budget genehmigt.

2.10 Kultur

Zuschüsse für Kulturprojekte werden gemäß den Voraussetzungen im „Merkblatt für städtische Förderung“ gewährt.

3. Voraussetzungen für die Zahlung von Zuschüssen

Die Zahlung freiwilliger Zuschüsse erfolgt grundsätzlich an gemeinnützige Einrichtungen, Vereine, Gruppen und Initiativen, in Ausnahmefällen auch an einzelne Personen.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn einer der in Ziffer 2 genannten Zwecke vorliegt und die Stadt Lörrach am Förderzweck ein erhebliches Interesse hat. Die Erfüllung von Pflichtaufgaben hat stets Vorrang vor der Erfüllung von freiwilligen Aufgaben.

Die Erteilung des Zuschusses erfolgt nur, wenn

- ein gemeinnütziges Ziel verfolgt wird
- der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgabe / Maßnahme bietet
- der Antragsteller in der Lage ist, die bestimmungsrechte und wirtschaftliche Verwendung des Zuschusses nachzuweisen
- der Antragsteller sämtliche Fördermöglichkeiten Dritter vorrangig in Anspruch nimmt
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist

4. Zuschussarten und Finanzierungsarten

4.1 Zuschussarten

Die Stadt Lörrach gewährt zwei Arten von Zuschüssen:

<u>Projektförderung</u>
zur Deckung von Ausgaben für einzeln abgegrenzte Projekte und Vorhaben
Die Projekte haben einen der in Ziffer 2 genannten Förderzwecke zum Inhalt.

Förderfähige Projektkosten sind:
- Sachkosten (Material, Mieten, Marketing)
- Personalkosten (Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige)

<u>Institutionelle Förderung</u>
zur Deckung von laufenden Sach- und Betriebskosten.

- Förderfähige Sachkosten:
  Post- und Fernmeldegebühren
  Büromaterial
  Druck-/Kopierkosten
  Fachliteratur.

- Förderfähige Betriebskosten sind:
  Nutzungsentschädigung (Miete/Pacht)
  Personalkosten (in Ausnahmefällen)
  Energiekosten
  Wasser/Abwassergebühren
  Heizungskosten
  Müllgebühren
  Versicherungen
  Reparatur- und Wartungskosten.

Die Kosten sind jeweils durch Vorlage entsprechender Verträge, Rechnungen oder Auszüge aus der Buchhaltung zu belegen.

4.2 Finanzierungsarten

Folgende Finanzierungsarten sind möglich:

- Fehlbedarfsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung
- Anteilsfinanzierung.

Eine Vollfinanzierung wird grundsätzlich nicht gewährt. Sämtliche Finanzierungsanteile und Zuschüsse anderer Stellen sind darzustellen.

5. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach

- der Qualität der Aufgabe
- dem Interesse der Stadt Lörrach am verfolgten Förderzweck
- der Inanspruchnahme des Angebots / der Maßnahme durch die Lörracher Bevölkerung.

6. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt schriftlich und formlos. Der Antrag ist an den Fachbereich Bürgerdienste (Förderzweck Ziffern 2.1; 2.3 – 2.7) oder den Fachbereich Jugend, Schulen, Sport (Förderzweck Ziffern 2.2, 2.8, 2.9) zu richten.

Die Anträge müssen bis spätestens 30.09. des Vorjahres, bezogen auf den Zeitpunkt aller geplanten Maßnahmen und Angebote vorliegen. Die Anträge werden im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Folgejahr durch die zuständigen Gremien des Gemeinderats aufgrund der Vorlage des zuständigen Fachbereichs beraten.

Darüber hinaus können während des laufenden Kalenderjahres Zuschüsse für kurzfristige Projekte / Maßnahmen beantragt werden. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Der zuständige Fachbereich entscheidet

über den Antrag unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze und der Gremienzuständigkeiten.

7. Bewilligung oder Ablehnung des Zuschusses

Der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid. In Einzelfällen kann die Stadt Lörrach auch eine Zuschussvereinbarung mit dem Antragsteller abschließen.

Die Stadt Lörrach muss die Bewilligung des Zuschusses widerrufen, wenn

- der Antragsteller den Zuschuss durch unrichtige Angaben erlangt hat
- die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen werden kann
- die Maßnahme überfinanziert ist.

Hinweis: missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen gilt als Straftatbestand im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches.

8. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist zu folgenden Terminen nachzuweisen:

für institutionelle Förderung für ein laufendes Jahr	zum 31.03. des Folgejahres
für Projektförderung	einen Monat nach Projektende
bei Bau/Renovierungsprojekten	sechs Monate nach Fertigstellung.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- Sachbericht
- Zahlenmäßiger Nachweis (Originalbelege in Höhe des Zuschussbetrages)
- Darstellung der gesamten tatsächlichen Finanzierung.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind **alle** Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge auszuweisen. Zu jedem Betrag sind folgende Angaben zu machen: Datum, Empfänger / Einzahler und Grund. Ist der Zuschussempfänger vorsteuerabzugsberechtigt nach § 15 Umsatzsteuergesetz, dürfen nur die Netto-Entgelte (Preis ohne MwSt) berücksichtigt werden.

Die Stadt Lörrach ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

Die Stadt Lörrach kann die Vorlage einer Jahresrechnung oder eines Jahresabschlusses verlangen.

9. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

Der Zuschussempfänger muss die Stadt Lörrach unverzüglich informieren,

- wenn er zusätzliche Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen für denselben Verwendungszweck erhält
- wenn sich die Gesamtausgaben reduzieren
- wenn der Verwendungszweck sich ändert oder wegfällt oder sonstige maßgebende Umstände eintreten.

10. Erstattung des Zuschusses, Verzinsung

Der Zuschuss ist zu erstatten, wenn der Bewilligungsbescheid widerrufen, zurückgenommen oder unwirksam geworden ist. Rechtsgrundlagen hierfür sind das Verwaltungsverfahrensrecht und das Haushaltsrecht in Verbindung mit den Regelungen dieser Richtlinien. Eine Erstattungspflicht besteht insbesondere wenn

- der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
- der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wurde
- sich die Finanzierung der Maßnahme geändert hat oder sie überfinanziert ist.

Eine Erstattungspflicht für die Vergangenheit kann auch entstehen, wenn der Zuschussempfänger

- den Verwendungsnachweis nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorlegt
- seinen Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49 a LVwVfG zu verzinsen.

11. Inkraftreten

Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den örtlichen Medien in Kraft. Die Richtlinien vom 20. September 1985 einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen treten am selben Tag außer Kraft.

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat diese Richtlinien am 24.06.2010 beschlossen, die Richtlinien wurden am 30.06.2010 in den örtlichen Medien bekannt gemacht und sind somit am 01.07.2010 in Kraft getreten.